

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2003/6/11 B1351/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.2003

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Zurücknahme

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §27

VfGG §88

## **Leitsatz**

Einstellung des Verfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde; Kostenzuspruch an die beteiligte Partei angesichts der Notwendigkeit eines Schriftsatzes zur zweckentsprechenden Rechtverfolgung

## **Spruch**

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die beschwerdeführenden Parteien sind zu ungeteilter Hand schuldig, der beteiligten Ziviltechniker-Gesellschaft zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 1.962,-- bestimmten Prozesskosten binnen vierzehn Tagen bei Exekution zu bezahlen.

## **Begründung**

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2003 zogen die beschwerdeführenden Parteien ihre Beschwerde zurück. Das Verfahren war daher einzustellen.

Der Kostenzuspruch an die beteiligte Partei, deren Schriftsatz zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war, beruht auf §88 zweiter Satz VfGG (vgl. VfSlg. 15.719/2000); in den

zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 327,-- enthalten. Wird der Zuspruch von Kosten beantragt, so brauchen gemäß §27 VfGG regelmäßig anfallende Kosten nicht ziffernmäßig verzeichnet

werden. Ein unrichtiges Kostenverzeichnis schadet daher nicht (VfGH 13.6.2001, B782/00).

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Beteiligter, VfGH / Kosten, VfGH / Zurücknahme

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B1351.2001

## **Dokumentnummer**

JFT\_09969389\_01B01351\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)